Satzung der Forschungsethik-Kommission der Fachhochschule Vorarlberg

Präambel

Die Fachhochschule Vorarlberg (kurz Hochschule) unterhält eine Kommission zur Beurteilung ethischer Fragen von wissenschaftlichen Untersuchungen an oder mit Menschen sowie Forschungsvorhaben mit zu erwartenden Folgen für den Menschen. Die Kommission führt den Namen "Forschungsethik-Kommission der Fachhochschule Vorarlberg". Sie hat ihren Sitz in Dornbirn.

Die Forschungsethik-Kommission (kurz Kommission) arbeitet auf der Grundlage der generellen aktuellen Rechtsprechung, der relevanten Berufsregeln und den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Sie legt in ihrer Arbeit den Verhaltenskodex und den Wertekatalog der Hochschule und die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

In Ergänzung zur Satzung der Kommission wird eine Ordnung erlassen, die Richtlinien zu Verfahrensweisen enthält.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Kommission hat die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen an und mit Menschen sowie Forschungsvorhaben mit zu erwartenden Folgen für den Menschen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ethisch zu beurteilen und dazu Stellungnahmen abzugeben. Sie kann den Antragsstellenden Hinweise und Empfehlungen erteilen. Die ethische Verantwortung der Forschenden bleibt unberührt.
- (2) Die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit hat weder die Prüfung von Datenschutzrecht zum Gegenstand noch hat sie den Zweck und das Ziel, Forschende von der Notwendigkeit der Einhaltung des geltenden Rechts zu entlasten.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers hin tätig. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Kommission arbeitet im Auftrag der Leitung der Hochschule. Der/Die Vorsitzende der Kommission oder die Stellvertretung nimmt zu den Anträgen im Namen der Hochschule Stellung.
- (2) Die Zuständigkeit der Kommission beschränkt sich auf Anträge für Forschungsvorhaben, die von Forschenden der Hochschule durchgeführt oder von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule inhaltlich betreut werden. Die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit kann sich somit nur auf ausgewiesene Forschungsbereiche der Hochschule beziehen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Angehörigen der Hochschule. Bei Kooperationsvorhaben (z.B. multizentrische Studien), an denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule maßgeblich beteiligt sind, kann die Antragsberechtigung durch Beschluss der Kommission auf Kooperationspartner erweitert werden.
- (4) Die Kommission ist nicht zuständig für medizinische Forschungsvorhaben, die dem Spitalgesetz, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung unterfallen, oder für Vorhaben bei denen für die Beteiligten besondere berufsrechtliche Vorschriften gelten. Derartige Vorhaben sind der jeweils

zuständigen Ethikkommission vorzulegen. Anträge, deren Beurteilung die fachliche (medizinische) Kompetenz der Ethikkommission des Landes Vorarlberg erfordern, werden an diese verwiesen.

(5) Die Kommission berücksichtigt die Entscheidungen anderer Ethikkommissionen. Sie kann sich ihnen anschließen, aber auch abweichend entscheiden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, durch welche die Forschungsarbeit an der Hochschule möglichst umfassend repräsentiert ist. Mindestens drei Mitglieder sollen durch Erfahrung mit Forschung an oder mit Menschen ausgewiesen sein. Ein Mitglied soll Juristin oder Jurist sein. Ein weiteres Mitglied soll die Berücksichtigung von Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten gewährleisten. In der Kommission soll ausreichende Erfahrung auf den Gebieten der Entwicklung von Forschungsdesigns, empirischer Methodenlehre sowie Statistik vorhanden sein. Frauen und Männer sind jeweils mit mindestens zwei Personen in der Kommission repräsentiert.
- (2) Die Mitgliedergewinnung erfolgt durch Aufruf an die Mitglieder der Hochschule. Der Aufruf erfolgt spätestens alle drei Jahre über ein Rundschreiben der Hochschulleitung an die Mitglieder der Hochschule. Aus dem Pool der gemeldeten Personen wird von der Hochschulleitung gemäß § 3 Abs. 1 eine Kommission und zwei Ersatzmitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, für die Beurteilung spezifischer Fragestellungen Fachleute als Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen oder externe Gutachten einzuholen. Die Kommission hat das Recht, für einzelne Sitzungen oder auch für die Dauer der Amtszeit der Kommission weitere Expertinnen und Experten zu kooptieren.
- (4) Der Vorsitz der Kommission und die Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte einstimmig gewählt. Die Namen der Mitglieder der Kommission werden veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch die Hochschulleitung abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 bestellt.
- (6) Die Mitglieder der Kommission sind im Falle ihrer Verhinderung oder Befangenheit verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied in derselben Funktion sichergestellt ist. Eine Verhinderung oder Befangenheit ist dem Vorsitz unverzüglich bekannt zu geben. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Kommission ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule wirken in der Kommission im Zuge der Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben mit. Sie erhalten hierfür keine zusätzliche Entschädigung. Die notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Hochschule.